

# PRÜFUNGSORDNUNG

zum Fernstudium

## GANZHEITLICHE/-R MEDITATIONSLEHRER/-IN



## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 1

#### ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmenden des Fernstudiums Ganzheitliche/-r Meditationslehrer/-in qualifizieren sich für Tätigkeiten im Berufsfeld des Meditationsunterrichts. Mit Hilfe der Abschlussarbeit wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, um einen qualifizierten Meditationsunterricht durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Ganzheitliche/-r Meditationslehrer/-in“.

### § 2

#### PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Ganzheitliche/-r Meditationslehrer/-in sind 5 Online-Tests, 2 Fallarbeiten und eine Abschlussarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind nachfolgende Leistungen erfolgreich abzuschließen:

Titel der Module	Relevante Prüfungsleistung für den Abschluss des jeweiligen Moduls
<b>Modul 1:</b> Meditation – Die Basics!	Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulabschluss durch: Online-Test 1 erfolgreich bestanden
<b>Modul 2:</b> Dein Einstieg in die Meditationspraxis – Der Blick nach innen	Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulabschluss durch: Online-Test 2 & Fallarbeit 1 erfolgreich bestanden, Teilnahme Digitales Seminar
<b>Modul 3:</b> Dein Weg zum Meditationslehrer	Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulabschluss durch: Online-Test 3 erfolgreich bestanden, Teilnahme an Präsenzphase
<b>Modul 4:</b> Hand aufs Herz: Selbstliebe und Dankbarkeit als Elemente des Meditationspraxis	Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulabschluss durch: Fallarbeit 2 erfolgreich bestanden
<b>Modul 5:</b> Den Rahmen schaffen – Meditationspraxis im Alltag leben!	Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulabschluss durch: Online-Test 4 erfolgreich bestanden

## PRÜFUNGSORDNUNG

Titel der Module	Relevante Prüfungsleistung für den Abschluss des jeweiligen Moduls
<b>Modul 6:</b> Perspektiven, Potentiale & Plattformen für Meditationslehrer	Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulabschluss durch: Online-Test 5 erfolgreich bestanden
<b>Modul 7:</b> Abschlussarbeit	Teilnahmevoraussetzungen: alle Fallarbeiten & Online-Tests Modulabschluss durch: Abschlussarbeit bestanden

Die Inhalte der jeweiligen Zertifikatsprüfungen werden in §§6 ff. detailliert dargestellt.

### §3

#### ONLINE-TESTS

- (1) Online-Tests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe dienen. Die Online-Tests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung der jeweiligen Studienbriefe, Webinare, Webcasts und Webbased Trainings sind die jeweiligen Online-Tests zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Online-Tests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Online-Tests ist zwingende Voraussetzung für den Lehrgangsabschluss. Es müssen 5 von 5 Online-Tests, wie in §2 dargestellt, erfolgreich bearbeitet werden.
- (5) Nicht bestandene Online-Tests können 2 Mal wiederholt werden.
- (6) Ein Online-Test besteht aus 20 Fragen. Es stehen 30 Minuten zur Bearbeitung zur Verfügung.
- (7) Ein Online-Test ist bestanden, wenn mindestens wenn 55 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 4

#### FALLARBEITEN

- (1) Die Fallarbeiten beinhalten Aufgabenstellungen mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Die Lösung der Fallarbeiten ist in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (2) Eine nicht eingereichte Fallarbeit gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Bearbeitung der Fallarbeiten ist zwingende Voraussetzung für den Lehrgangsabschluss. Die Fallarbeiten werden benotet und sind bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Fallarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (5) Identische Fallarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer, die eine Version der identischen Fallarbeit eingereicht haben.

### § 5

#### ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSARBEIT, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die endgültige Abstimmung des Projekts der Abschlussarbeit erfolgt nach der Teilnahme an dem digitalen Seminar und an der Präsenzphase. Der Teilnehmer erhält eine schriftliche Bestätigung des Projekts.
- (2) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit ist die Teilnahme an dem digitalen Seminar und der Präsenzphase sowie die erfolgreiche Bearbeitung der Online-Tests und der Fallarbeiten. Die Zustellung der Abschlussdokumente kann verwehrt werden, wenn der Prüfling nicht an den entsprechenden Veranstaltungen teilgenommen hat.
- (3) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an und/oder die Bewertung der Abschlussarbeit und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 6

#### ZERTIFIKATE

- (1) Folgende Zertifikate sind Bestandteil des Abschlusses Ganzheitliche/-r Meditationslehrer/-in. Weiteres zum Abschluss Ganzheitliche/-r Meditationslehrer/-in wird in § 12 Abs. 2 geregelt.

Bezeichnung	Voraussetzungen
<b>Zertifikat</b> „Meditations-training für Selbstliebe & Dankbarkeit“	<b>Modul</b> Hand aufs Herz: Selbstliebe und Dankbarkeit als Elemente des Meditationspraxis <b>Fallarbeit</b> Fallbeispiel Selbstliebe-Meditation
<b>Zertifikat</b> „Meditations-training im modernen Alltag“	<b>Modul</b> Den Rahmen schaffen – Meditationspraxis im Alltag leben! <b>Onlinetest</b> Struktur & Klarheit im Alltag
<b>Zertifikat</b> „Meditations-training – digital!“	<b>Modul</b> Perspektiven, Potenziale & Plattformen für Meditationslehrer <b>Onlinetest</b> Perspektiven, Potentiale & Einsatzmöglichkeiten

- (2) Zertifikatsprüfungen können nur als Ganzes bestanden werden. Wird ein Prüfungsteil (z. B. Onlinetest) wiederholt nicht bestanden (gemäß § 3 und § 4), gilt die gesamte Zertifikatsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Die enthaltenen Zertifikate werden dem/der Teilnehmer/-in ausgestellt, sobald er/sie den/die zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden hat.
- (4) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

### § 7

#### VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern (entsprechender schriftlicher Nachweis: ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers) oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.

## PRÜFUNGSORDNUNG

- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem Teilnehmer ein neuer Termin mitgeteilt. Die Ergebnisse bereits erbrachter schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen werden angerechnet.

### § 8

#### TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

### § 9

#### ABSCHLUSSARBEIT

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus einem selbstständig zu erarbeitenden Konzept für einen Meditationskurs, der aus 6 Unterrichtsstunden mit verschiedenen Schwerpunkten besteht. Das Konzept wird schriftlich eingereicht, die Zielgruppe, der Ablauf und die eingesetzten Übungen müssen daraus ersichtlich werden und die Meditations-Übungsauswahl wird begründet. Der Unterricht muss durchgeführt werden und die Erfahrungen werden mit einer Dokumentation per Fotos oder Video und einer kurzen schriftlichen Reflexion der Durchführung festgehalten. Der Prüfling stimmt das Grobkonzept im Vorfeld mit seinem Tutor ab. Für die Erstellung der Arbeit hat der Prüfling einen Bearbeitungszeitraum von 3 Monaten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sowie die Dokumentation sind bei der Deutschen Sportakademie nach den formellen Vorgaben, die dem Prüfling in seiner Lernwelt zur Verfügung gestellt werden, in elektronischer Form einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.
- (2) Sämtliche schriftlichen Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (3) Alle Abschlusszertifikate und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 10

#### PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling einmal wiederholt werden.
- (3) Besteht der Prüfling auch bei der Wiederholung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 11 unterziehen.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

### § 11

#### MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie oder digital durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfung, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 12

## BEWERTUNGEN DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- das digitale Seminar und die Präsenzphase, wie in § 2 dargestellt, live besucht wurden.
- die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- die Fallarbeiten, wie in § 2 dargestellt, mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.
- die Online-Tests, wie in § 2 dargestellt, bestanden wurden.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu je 25 % aus den in § 2 genannten Fallarbeiten und zu 50 % aus der in § 9 genannten Abschlussarbeit.



## PRÜFUNGSORDNUNG

- (4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (5) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.

### § 13

#### UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der Teilnehmer wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

### § 14

#### INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern der Deutschen Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer, die ab dem 01.10.2021 für das Fernstudium Ganzheitliche/-r Meditationslehrer/-in angemeldet sind.

Köln, im Oktober 2021



Merle Losem, Akademieleiterin  
Deutsche Sportakademie